

9. Mitteilungsblatt

Nr. 10

Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien
Studienjahr 2021/2022
9. Stück; Nr. 10

CURRICULA

10. Curriculum für den Universitätslehrgang „Psychotherapie:
Verhaltenstherapie“

10. Curriculum für den Universitätslehrgang „Psychotherapie: Verhaltenstherapie“

Der Senat der Medizinischen Universität Wien hat in seiner Sitzung vom 19.11.2021 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z 3 und Abs. 10 UG eingesetzten entscheidungsbefugten Curriculumkommission für Universitätslehrgänge am 10.11.2020 beschlossene Curriculum für den Universitätslehrgang „Psychotherapie: Verhaltenstherapie“ genehmigt. Die Geltungsdauer des Curriculums ist auf vier Jahre befristet. Das Curriculum lautet wie folgt:

Teil I: Allgemeines

§1 Zielsetzung

Die Zielsetzung des Universitätslehrgangs „Psychotherapie: Verhaltenstherapie“ liegt darin, TeilnehmerInnen gemäß dem Österreichischen Psychotherapiegesetz, BGBl. Nr. 361/1990 idGF, mit einem Repertoire an wissenschaftlich fundierten verhaltenstherapeutischen Kompetenzen für die Behandlung von psychosozial oder auch psychosomatisch bedingten Verhaltensstörungen und Leidenszuständen auszustatten; dazu gehört auch das Kennenlernen eigener Ressourcen und Grenzen im therapeutischen Handeln, vor allem aber auch das eigene therapeutische Handeln unter dem Gesichtspunkt der Ethik zu reflektieren. Das Ziel dabei ist, bestehende Symptome zu mildern oder zu beseitigen, gestörte Verhaltensweisen und Einstellungen zu ändern und die Reifung, Entwicklung und Gesundheit der Behandelten zu fördern. Die Evaluation des therapeutischen Vorgehens und die Weiterentwicklung therapeutischer Kompetenzen mithilfe empirischer Methoden nehmen einen zentralen Stellenwert in der Verhaltenstherapie ein.

§2 Qualifikationsprofil

- (1) Der Universitätslehrgang „Psychotherapie: Verhaltenstherapie“ vermittelt basierend auf psychologischem und medizinischem Grundlagenwissen neuestes, wissenschaftlich und methodisch hochwertiges Theoriewissen aus dem Bereich der Verhaltenstherapie.
- (2) Die AbsolventInnen sind unter Einsatz der vermittelten theoretischen und praktischen Kompetenzen sowie logischer, intuitiver, sozialer und kreativer Problemlösefähigkeiten selbstständig dazu in der Lage, bei Leidenszuständen und psychopathologischen Störungsbildern verhaltenstherapeutische Diagnostik durchzuführen, Fallkonzeptionen zu erstellen sowie entsprechende therapeutische Interventionen auszuwählen und anzuwenden. Sie sind in der Lage, Psychotherapie ganzheitlich und im interdisziplinären Feld auszuüben.
- (3) Die gemäß dem Österreichischen Psychotherapiegesetz erforderlichen praktischen Kompetenzen für die Berechtigung zur Eintragung in die PsychotherapeutInnenliste des Bundesministeriums werden in Kooperation mit der Österreichischen Gesellschaft für Verhaltenstherapie (ÖGVT) vermittelt.

- (4) Die AbsolventInnen sind dazu befähigt, den aktuellen Forschungsstand insbesondere auf dem Gebiet der Verhaltenstherapie unter Verwendung wissenschaftlicher Methoden weiterzuentwickeln, innovative wissenschaftliche Fragestellungen und Kenntnisse zu generieren und in bestehendes Fachwissen zu integrieren.
- (5) Die AbsolventInnen erwerben Kompetenzen als KommunikatorInnen, professionell Handelnde, WissenschaftlerInnen und Lehrende, als VerantwortungsträgerInnen, ManagerInnen, GesundheitsberaterInnen und -försprecherInnen sowie hinsichtlich der interprofessionellen Zusammenarbeit.

§ 3 Kooperation

Der Universitätslehrgang wird gemäß § 56 Abs. 2 UG zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung in Zusammenarbeit mit der Österreichischen Gesellschaft für Verhaltenstherapie (ÖGVT) durchgeführt. Nähere Bestimmungen werden in einem Kooperationsvertrag geregelt.

§4 Dauer und Gliederung

- (1) Der Universitätslehrgang dauert 8 Semester und gliedert sich in insgesamt 342 akademische Stunden Pflichtlehrveranstaltungen (75 ECTS). Zusätzlich muss ein Praktikum absolviert werden (25 ECTS). Unter Berücksichtigung der Modulprüfung zur Erlangung des Status „PsychotherapeutIn in Ausbildung unter Supervision“ (1 ECTS) gemäß Psychotherapiegesetz, der kommissionellen Abschlussprüfung (4 ECTS) und der schriftlichen Masterarbeit (15 ECTS) ergeben sich für den Universitätslehrgang 120 ECTS-Punkte.
- (2) Ein Teil des theoretischen Stoffes kann als Fernstudium (z.B. E-Learning) angeboten werden.
- (3) Der Universitätslehrgang wird berufsbegleitend geführt. Die Lehrveranstaltungen können auch während der lehrveranstaltungsfreien Zeit durchgeführt werden.
- (4) Die Unterrichtssprache ist grundsätzlich Deutsch, einige Lehrveranstaltungen werden von internationalen ReferentInnen jedoch in Englisch abgehalten.

§5 Voraussetzungen für die Zulassung

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Psychotherapie: Verhaltenstherapie“ ist ein Nachweis über:
 - a) ein abgeschlossenes ordentliches Universitätsstudium, einen abgeschlossenen Fachhochschul-Masterstudiengang oder ein gleichwertiges an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung erfolgreich abgeschlossenes Studium im Ausmaß von mindestens 180 ECTS;

oder

b) die allgemeine Universitätsreife (iSd § 64 UG), und mindestens fünf Jahre einschlägige Berufserfahrung in einem der folgenden Bereiche:

- Psychotherapie
- Psychologie
- Pädagogik
- Soziale Arbeit
- Philosophie
- Publizistik und Kommunikationswissenschaft
- Musiktherapie

Als „einschlägig“ werden berufliche Tätigkeiten verstanden, bei denen persönliche Kommunikation und Interaktion mit Menschen im Zuge von Betreuung, Begleitung, persönlicher oder beruflicher Entwicklung, Beratung oder Versorgung im Vordergrund stehen.

und

c) ein abgeschlossenes psychotherapeutisches Propädeutikum oder zumindest der Nachweis eines Praktikumsplatzes für die Absolvierung des psychotherapeutischen Propädeutikums (der Abschluss des psychotherapeutischen Propädeutikums ist Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit);

und

d) die Annahme als Ausbildungskandidat/in für die fachspezifische Psychotherapieausbildung gemäß den Vorgaben des geltenden Psychotherapiegesetzes durch die ÖGVT; dies impliziert jedenfalls, dass das 24. Lebensjahr vollendet wurde.

- (2) Die StudienwerberInnen haben die für den erfolgreichen Studienfortgang notwendigen Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entweder durch international anerkannte Sprachzertifikate/-diplome oder Abschlusszeugnisse (z.B. Reifeprüfungszeugnis auf Grund des Unterrichts in dieser Sprache, Abschluss eines Studiums in der betreffenden Unterrichtssprache) oder im Rahmen einer Überprüfung durch die wissenschaftliche Lehrgangsführung nachzuweisen. Von Nachweisen kann abgesehen werden, wenn es sich bei der Unterrichtssprache um die Erstsprache des Studienwerbers bzw. der Studienbewerberin handelt.
- (3) Die StudienwerberInnen haben die für den erfolgreichen Studienfortgang notwendigen Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entweder durch international anerkannte Sprachzertifikate/-diplome oder Abschlusszeugnisse (z.B. Reifeprüfungszeugnis auf Grund des Unterrichts in dieser Sprache, Abschluss eines Studiums in der betreffenden Unterrichtssprache) oder im Rahmen einer Überprüfung durch die wissenschaftliche Lehrgangsführung nachzuweisen. Von Nachweisen kann abgesehen werden, wenn es sich bei der Unterrichtssprache um die Erstsprache des Studienwerbers bzw. der Studienbewerberin handelt.
- (4) Vorausgesetzt werden weiters Computerkenntnisse, die eine problemlose Nutzung einer Lehr- und Lernplattform sowie die Benützung von Literaturdatenbanken ermöglichen.
- (5) Dem Antrag auf Zulassung ist ein Bewerbungsschreiben (inkl. Motivationsschreiben) und ein Curriculum Vitae beizulegen.

- (6) Eine Zulassung zum Universitätslehrgang kann nur erfolgen, wenn das Aufnahmeverfahren gemäß § 6 positiv absolviert wurde.
- (7) Die wissenschaftliche Lehrgangsleitung überprüft die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen aufgrund der vorgelegten Unterlagen und allenfalls einem persönlichen Gespräch.
- (8) Die Zulassung ist jeweils nur vor Beginn des Universitätslehrgangs möglich. Der/Die wissenschaftliche Lehrgangsleiter/in legt die maximale Zahl der TeilnehmerInnen pro Universitätslehrgang unter Berücksichtigung der nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten und nach Maßgabe des Budgetplans zur Verfügung stehenden Studienplätze fest.
- (9) Ausnahmefälle für die Zulassung nach dem Beginn des Universitätslehrgangs können nur von dem/der Curriculumdirektor/in nach Vorschlag der wissenschaftlichen Lehrgangsleitung genehmigt werden, sofern die Absolvierung äquivalenter Lehr- und Lerninhalte nachgewiesen werden kann.
- (10) Gemäß § 70 Abs. 1 iVm § 51 Abs. 2 Z 22 UG haben die TeilnehmerInnen die Zulassung zum Universitätslehrgang als außerordentliche Studierende zu beantragen. Über die Zulassung der LehrgangsteilnehmerInnen entscheidet das Rektorat auf Vorschlag der wissenschaftlichen Lehrgangsleitung nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze und der Qualifikation der BewerberInnen.

§6 Aufnahmeverfahren

Die ÖGVT überprüft die Eignung der StudienwerberInnen für die Annahme als Ausbildungskandidat/in für die fachspezifische Psychotherapieausbildung gemäß den Vorgaben des geltenden Psychotherapiegesetzes. Die fachspezifische Beurteilung erfolgt durch die Ausbildungskommission der ÖGVT auf Basis eines Gruppenseminars, das der Überprüfung sozial-kommunikativer Fertigkeiten dient, und jeweils einem Gespräch mit einem/r Lehrtherapeut/in der ÖGVT, das der Motivationsklärung und der Diskussion relevanter Einstiegsliteratur dient.

Geeignete BewerberInnen werden der wissenschaftlichen Lehrgangsleitung zur Aufnahme in den Universitätslehrgang vorgeschlagen.

Teil II: Studien- und Prüfungsordnung

§7 Lehrgangsinhalt

Der Universitätslehrgang „Psychotherapie: Verhaltenstherapie“ setzt sich wie folgt zusammen:

Pflichtlehrveranstaltungen

	LV- Typ ¹	akadem. Stunden (aS) ²	Selbst- studium ³	ECTS	Prüfungsmodus
Modul 1 Grundlagen der Verhaltenstherapie		20	90	4	
Zentrale Konzepte I	VU	12	50	2	Prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung, Mitarbeit
Zentrale Konzepte II	VU	8	40	2	Prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung, Mitarbeit

Im Rahmen dieses Moduls werden die klassischen Grundlagen der Verhaltenstherapie und deren praktische Anwendung vermittelt:

- Geschichte der VT
- Persönlichkeitsentwicklung
- Lerntheorien und Lernformen, Bedeutung und Anwendung in der VT
- Kognitive Konzepte der VT
- Emotionsbezogene Konzepte der VT
- Neuere Entwicklungen in der VT
- Wirkfaktoren
- Rahmenbedingen: Ethik, Setting, Rechtliche Grundlagen

¹ VO = Vorlesungen | UE = Übungen | PR = Praktika | SE = Seminare | WA = Wissenschaftliches Arbeiten
Kombinierte Lehrveranstaltungen: VS = Vorlesung und Seminar | VU = Vorlesung und Übung | VB = Vorlesung mit praktischen Übungen | SK = Seminar mit Praktikum | SU = Seminar mit Übung | PX = Praxis-Seminar | PU = Praktische Übung

² Eine akademische Stunde (aS) dauert 45 Minuten. Soweit Semester(wochen)stunden (1 SWS = 15 aS) angegeben sind: Der Umfang von Vorlesungen bzw. sämtlichen Pflichtlehrveranstaltungen wird in Kontaktstunden angegeben (Präsenzzeiten). Entsprechend der Dauer eines Semesters (15 Wochen) bedeutet eine Kontaktstunde 15 Einheiten akademische Unterrichtsstunden (aS) à 45 Minuten.

³ Die Angabe der Zeiten für das Selbststudium erfolgt in (Echtzeit-) Stunden (60 Minuten).

	LV-Typ	akadem. Stunden (aS)	Selbststudium	ECTS	Prüfungsmodus
Modul 2 Klinische Diagnostik, Verhaltenstherapeutische Diagnostik					
Klinische Diagnostik	VU	8	50	2	Prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung, Mitarbeit
Verhaltenstherapeutische Diagnostik I	VU	14	60	3	Prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung, Mitarbeit
Verhaltenstherapeutische Diagnostik II	UE	8	40	2	Prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung, Mitarbeit
Inhalt(e) des Moduls: <ul style="list-style-type: none"> · Klinische Diagnostik · Verhaltenstherapeutische Diagnostik und Begutachtung · Fallkonzept 					

	LV-Typ	akadem. Stunden (aS)	Selbststudium	ECTS	Prüfungsmodus
Modul 3 Basiskompetenzen in der Verhaltenstherapie					
Gesprächsführung I	VU	4	50	2	Prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung, Mitarbeit
Gesprächsführung II	UE	4	50	2	Prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung, Mitarbeit
Im Rahmen dieses Moduls werden die Basiskompetenzen der Verhaltenstherapie vermittelt und deren praktische Anwendung in erprobt: <ul style="list-style-type: none"> · Gesprächsführung · Motivation · Beziehungsgestaltung · Anleitung für Rollenspiel und Imagination · Arbeit mit Ressourcen 					

	LV-Typ	akadem. Stunden (aS)	Selbststudium	ECTS	Prüfungsmodus
Modul 4 Verhaltenstherapeutische Interventionen					
Kognitive und emotionsbezogene Therapien	SU	14	60	3	Prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung, Mitarbeit
Expositionsverfahren	SU	4	40	2	Prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung, Mitarbeit
Fertigkeitentrainings	SU	8	40	2	Prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung, Mitarbeit
<p>Im Rahmen dieses Moduls werden zentrale Interventionsstrategien der Verhaltenstherapie für Einzel- und Gruppensettings vermittelt und deren praktische Anwendung in Trainingssituationen erprobt:</p> <ul style="list-style-type: none"> · Kognitive und emotionsbezogene Therapien · Expositionsverfahren · Fertigkeitentrainings 					

	LV-Typ	akadem. Stunden (aS)	Selbststudium	ECTS	Prüfungsmodus
Modul 5 Verhaltenstherapeutische Konzepte					
Achtsamkeitsbasierte Konzepte, ACT	SU	14	60	3	Prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung, Mitarbeit
Körperbezogene Konzepte	SU	8	50	2	Prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung, Mitarbeit
Schematherapie	VU	14	60	3	Prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung, Mitarbeit
<p>Im Rahmen dieses Moduls werden spezifische, störungsübergreifende Konzepte der Verhaltenstherapie für Einzel- und Gruppensettings vermittelt und deren praktische Anwendung in Trainingssituationen erprobt:</p> <ul style="list-style-type: none"> · Körperbezogene Konzepte · Biofeedback 					

- Entspannungsverfahren
- Achtsamkeitsbasierte Konzepte
- Akzeptanz- und Commitmenttherapie
- Schematherapie

	LV-Typ	akadem. Stunden (aS)	Selbststudium	ECTS	Prüfungsmodus
Modul 6 Klinische Störungsbilder I		28	80	4	
Verhaltenstherapie bei Angst- und Zwangsstörungen	VU	14	40	2	Prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung, Mitarbeit
Verhaltenstherapie bei affektiven Störungen	VU	14	40	2	Prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung, Mitarbeit
Verhaltenstherapie bei den folgenden Störungsbildern:					
<ul style="list-style-type: none"> · Angststörungen · Zwangspektrumstörungen · Affektiven Störungen 					

	LV-Typ	akadem. Stunden (aS)	Selbststudium	ECTS	Prüfungsmodus
Modul 7 Klinische Störungsbilder II		56	160	8	
Verhaltenstherapie bei Essstörungen	VU	14	40	2	Prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung, Mitarbeit
Verhaltenstherapie bei Posttraumatischer Belastungsstörung und Traumafolgestörungen	VU	14	40	2	Prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung, Mitarbeit
Verhaltenstherapie bei psychotischen Störungen	VU	14	40	2	Prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung, Mitarbeit
Verhaltenstherapie bei stoffgebundenen und nicht-stoffgebundenen Abhängigkeiten	VU	14	40	2	Prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung, Mitarbeit

Verhaltenstherapie bei den folgenden Störungsbildern:

- Essstörungen
- Posttraumatische Belastungsstörung und Traumafolgestörungen
- Psychosen
- Stoffgebundene und nicht-stoffgebundene Abhängigkeiten

	LV- Typ	akadem. Stunden (aS)	Selbst- studium	ECTS	Prüfungsmodus
Modul 8 Verhaltenstherapie bei Entwicklungsaufgaben		30	160	7	
Verhaltenstherapie bei Kindern und Jugendlichen	VU	14	60	3	Prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung, Mitarbeit
Sexualität und Identität	SE	8	50	2	Prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung, Mitarbeit
Gerontopsychotherapie und Entwicklungsaufgaben in der Lebensspanne	VU	8	50	2	Prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung, Mitarbeit

Verhaltenstherapie bei Entwicklungsaufgaben über die Lebensspanne

Schwerpunkte:

- Kinder- und Jugendliche
- Sexualität und Identität
- Alter

	LV- Typ	akadem. Stunden (aS)	Selbst- studium	ECTS	Prüfungsmodus
Modul 9 Verhaltenstherapie bei Persönlichkeitsstörungen		22	110	5	
Verhaltenstherapie bei Persönlichkeitsstörungen I – Grundlagen	VU	8	50	2	Prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung, Mitarbeit
Verhaltenstherapie bei Persönlichkeitsstörungen II – DBT, Schematherapie	VU	14	60	3	Prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung, Mitarbeit
· Ätiologie, Epidemiologie und Psychopathologie von Persönlichkeitsstörungen					
· Diagnostik und Differentialdiagnostik bei Persönlichkeitsstörungen					

Spezifische verhaltenstherapeutische Behandlungsstrategien und Interventionskonzepte bei Persönlichkeitsstörungen (Schwerpunkt DBT, Schematherapie und neue Strömungen innerhalb der Verhaltenstherapie)

	LV- Typ	akadem. Stunden (aS)	Selbst- studium	ECTS	Prüfungsmodus
LINE-Element „Wissenschaftliches Arbeiten / Forschungsmethoden“		86	490	21	
WA-1 Wissenschaftstheorie – Einführung in Methoden der Psychotherapieforschung	WA	8	50	2	Prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung, Mitarbeit
WA-2 Literatursuche und Bewertung von wissenschaftlichen Arbeiten	WA	8	50	2	Prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung, Mitarbeit
WA-3 Planung, Durchführung und Auswertung klinischer Studien	WA	14	60	3	Prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung, Mitarbeit
WA-4 Qualitative Auswertungsverfahren	WA	8	50	2	Prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung, Mitarbeit
WA-5 Quantitative Auswertungsverfahren	WA	8	50	2	Prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung, Mitarbeit
WA-6 Biologische Forschungsmethoden	WA	8	30	1	Prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung, Mitarbeit
WA-7 Epidemiologische Forschung	WA	8	30	1	Prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung, Mitarbeit
WA-8 Scientific Writing	WA	8	50	2	Prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung, Mitarbeit
WA – Thesis-Seminar I	WA	8	60	3	Prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher

WA – Thesis-Seminar II	WA	8	60	3	Leistungsüberprüfung, Mitarbeit Prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung, Mitarbeit
------------------------	----	---	----	---	---

Im Rahmen dieses Line-Elements werden wissenschaftliche Grundlagen der Verhaltenstherapie vermittelt:

- Wissenschaftstheorie
- Literatursuche und Bewertung von wissenschaftlichen Arbeiten
- Planung, Durchführung und Auswertung klinischer Studien
- Qualitative Auswertungsverfahren
- Quantitative Auswertungsverfahren
- Biologische Forschungsmethoden
- Epidemiologische Forschung
- Scientific Writing

	akadem. Stunden (aS)	ECTS
Module 1–9	256	54
LINE-Element „Wissenschaftliches Arbeiten / Forschungsmethoden“	86	21
Praxis	-	25
Modulprüfung zur Erlangung des Status „PsychotherapeutIn in Ausbildung unter Supervision“	-	1
kommissionelle Abschlussprüfung	-	4
Schriftliche Masterarbeit	-	15
GESAMT	342	120

§8 Praxis

Der Erwerb praktischer psychotherapeutischer Kenntnisse erfolgt entsprechend dem jeweils geltenden Psychotherapiegesetz: Es ist ein Praktikum in einer im psychotherapeutisch-psychosozialen Feld bestehenden Einrichtung des Gesundheits- oder Sozialwesens in der Dauer von zumindest 550 Stunden, davon zumindest 150 Stunden innerhalb eines Jahres in einer facheinschlägigen Einrichtung des Gesundheitswesens, samt begleitender Teilnahme an einer Praktikumssupervision in der Dauer von zumindest 30 Stunden zu absolvieren (vgl. § 6 Abs. 2 Z 2 und 3 Psychotherapiegesetz).

§9 Anerkennung von Prüfungen

- (1) Auf Antrag des/der Lehrgangsteilnehmers/in entscheidet der/die Curriculumsdirektor/in über die Anerkennung von Prüfungen gemäß § 78 Abs. 9 UG. Es können in Summe max. 20% der ECTS der laut Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen anerkannt werden.
- (2) Verbot der Doppelanerkennung und Verbot der Doppelverwendung: Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende Studium absolviert wurden,

können im Universitätslehrgang nicht nochmals anerkannt werden. Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für ein anderes Pflicht- oder Wahlmodul dieses Universitätslehrgangs absolviert wurden, können in einem anderen Modul desselben Universitätslehrgangs nicht nochmals verwendet werden.

§10 Masterarbeit

- (1) Im Rahmen des Universitätslehrgangs ist eine schriftliche Masterarbeit in deutscher Sprache abzufassen. Die Masterarbeit kann in einer (anderen) Fremdsprache abgefasst werden, wenn der/die Betreuer/in zustimmt.
- (2) Die Zulassung zur schriftlichen Masterarbeit setzt die Absolvierung der Prüfungen bzw. Lehrveranstaltungen der Module 1 bis 4 (Grundlagen der Verhaltenstherapie, Klinische Diagnostik, verhaltenstherapeutische Diagnostik Basiskompetenzen in der Verhaltenstherapie, Verhaltenstherapeutische Interventionen) entsprechend des Curriculums voraus.
- (3) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für den/die Lehrgangsteilnehmer/in die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.
- (4) Die Masterarbeit ist prinzipiell als Einzelarbeit von allen LehrgangsteilnehmerInnen anzufertigen. PartnerInnen- und Gruppenarbeiten sind jedoch zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen LehrgangsteilnehmerInnen gesondert beurteilbar sind.
- (5) Die Erstellung der schriftlichen Masterarbeit wird von einem/einer Betreuer/in begleitet und bewertet. Die LehrgangsteilnehmerInnen haben nach Maßgabe der verfügbaren BetreuerInnen ein Vorschlagsrecht hinsichtlich der Person des/der Betreuers/in. Die BetreuerInnen müssen die an der Medizinischen Universität geltenden Kriterien für BetreuerInnen von Masterarbeiten in Universitätslehrgängen erfüllen.
- (6) Als Thema der Masterarbeit ist von dem/der Lehrgangsteilnehmer/in aus dem Bereich des Universitätslehrgangs frei wählbar und muss im Einklang mit dem Qualifikationsprofil stehen. Das Thema der Masterarbeit ist im Einvernehmen mit dem/der Betreuer/in festzulegen und muss von dem/der wissenschaftlichen Lehrgangsleiter/in genehmigt werden. Bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit bei dem/der wissenschaftlichen Lehrgangsleiter/in.
- (7) Für die Ausarbeitung der Masterarbeit gelten die Richtlinien zur Abfassung der Masterarbeit in Universitätslehrgängen der Medizinischen Universität Wien.
- (8) Wird die Masterarbeit von dem/der Betreuer/in negativ beurteilt, findet § 17a Abs. 12 des II. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien Anwendung.

§11 Anwesenheitspflicht

- (1) Die Teilnahme an den Modulen bzw. Lehrveranstaltungen ist verpflichtend. Der Umfang der begründeten Fehlzeiten je Lehrveranstaltung darf 20 % der vorgesehenen Präsenzzeiten nicht überschreiten.

- (2) Wenn es das Thema der Lehrveranstaltung erlaubt, können bei Fehlzeiten von *mehr* als 20%, (entsprechende Nachweise für die Fehlzeiten sind beizubringen), in begründeten Einzelfällen auch Möglichkeiten für eine Wiederholung und/oder Ersatzleistungen angeboten werden. Über die Notwendigkeit der Erbringung einer Ersatzleistung bzw. der Wiederholung eines oder mehrerer Module (der Lehrveranstaltungen) entscheidet die wissenschaftliche Lehrgangsführung.
- (3) Themenspezifische Fachkongresse können bis zu einem Umfang von 1 ECTS als Ersatzleistung angerechnet werden. Eine vorherige Absprache mit und Zusage der wissenschaftlichen Lehrgangsführung ist erforderlich.

§ 12 Prüfungsordnung

- (1) Die Prüfungen bzw. Studienleistungen im Universitätslehrgang beinhalten:
 - Studienbegleitende Prüfungen in den Prüfungsfächern, die das Ziel haben, festzustellen, ob die LehrgangsteilnehmerInnen einen gründlichen Überblick über die Lernziele erlangt haben
 - Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (pi): „prüfungsimmanent mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung“
 - Kombinierte Modulprüfung zur Erlangung des Status „PsychotherapeutIn in Ausbildung unter Supervision“
 - schriftliche Masterarbeit
 - kommissionelle Abschlussprüfung über theoretische und praktische Ausbildungsinhalte
- (2) Im Rahmen des Universitätslehrgangs haben die Lehrveranstaltungen immanenten Prüfungscharakter: Die Beurteilung bei **Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (pi)** erfolgt nicht aufgrund eines einzelnen Prüfungsaktes am Ende einer Lehrveranstaltung, sondern aufgrund von regelmäßigen schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Studierenden (z.B. Seminararbeit, Referat, aktive Teilnahme und Eigenleistungen bei Gruppenarbeiten bzw. Diskussionen, Erfüllung der Aufgaben bei Übungen etc), laufender Beobachtung und Erfüllung der vorgeschriebenen Anwesenheitspflicht (begleitende Erfolgskontrolle) sowie optional durch eine zusätzliche abschließende (Teil-)Prüfung.
Folgende prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungstypen werden angeboten:
 - (a) Übungen (UE): Übungen sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende unter Anleitung aufbauend auf theoretischem Wissen spezifische praktische Fertigkeiten erlernen und anwenden. Übungen haben immanenten Prüfungscharakter und sind vorrangig für die wissenschaftliche Grundausbildung konzipiert. Eine abschließende, summative Prüfung zur Überprüfung der gelernten Inhalte kann zusätzlich vorgesehen werden.
 - (b) Praktika (PR): Praktika sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende aufbauend auf theoretischem und praktischem Wissen spezifische Fragestellungen selbstständig bearbeiten. Der Unterricht dieser Lehr- /Lernform ist im zeitlichen Ablauf strukturiert, inhaltlich systematisch vorgegeben und an detailliert vorgegebenen Lernzielen orientiert. Praktika haben immanenten Prüfungscharakter und dienen der Aneignung von Fertigkeiten zur Vorbereitung auf die spätere berufliche Praxis. Eine abschließende, summative Prüfung zur Überprüfung der gelernten Inhalte kann zusätzlich vorgesehen werden
 - (c) Seminare (SE): Seminare sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende Lehrinhalte selbstständig erarbeiten vertiefen und diskutieren. Sie stellen eine wichtige

Ausbildungsmethode für den Erwerb von Kenntnissen und auch Haltungen dar, wobei durch interaktive Mitarbeit der Studierenden in Kleingruppen vor allem die die Fähigkeit erlernt wird, das erworbene Wissen selbstständig zur Analyse und Lösung von Fragestellungen anzuwenden. Diese Unterrichtsform schult vor allem die eigenständige Auseinandersetzung mit theoretischen Problemen auf wissenschaftlicher Basis und dient zusätzlich auch Haltungen zu reflektieren.

- (d) **Wissenschaftliches Arbeiten (WA):** Diese Lehrveranstaltung dient dem Erlernen wissenschaftlicher Methoden, der kritischen Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Methoden, Ergebnissen und deren Interpretation sowie der Vorbereitung und wissenschaftlichen Begleitung bei der Erstellung der Masterarbeit.
- (e) **Der kombinierte Lehrveranstaltungstyp „SU“** vereint die Definitionen der Lehrveranstaltungstypen „Seminar“ und „Übungen“ (siehe oben) und der kombinierte Lehrveranstaltungstyp „VU“ vereint die Definitionen der Lehrveranstaltungstypen „Vorlesung“ und „Übungen“. Die Elemente sind integriert, wodurch sich ein didaktischer Mehrwert ergibt.

Aus dem Lehrveranstaltungstyp „Vorlesung“ fließen Elemente in den Lehrveranstaltungstyp VU ein: Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, in denen Teilbereiche eines Faches und seiner Methoden didaktisch aufbereitet vermittelt werden. Sie dienen der Einführung in die Grundkonzepte und Systematik, dem Aufzeigen des wissenschaftlichen Hintergrundes, der Schaffung von Querverbindungen sowie der Erklärung komplizierter Sachverhalte und der Bedeutung für die klinische/praktische Anwendung. Die Beurteilung bei einer Vorlesung erfolgt aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende einer Lehrveranstaltung. Diese abschließende Prüfung wird schriftlich oder mündlich durchgeführt.

- (3) **Kombinierte Modulprüfung zur Erlangung des Status „PsychotherapeutIn in Ausbildung unter Supervision“:** Die Überprüfung der Erreichung der Studienziele der Module 1 bis 5 erfolgt durch die jeweils angeführten prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen und zusätzlich nach dem Modul 5 durch eine schriftliche und/oder mündliche Modulprüfung („Kombinierte Modulprüfung“). Die Zulassung zur Modulprüfung setzt die positive Absolvierung der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen der Module 1 bis 5 voraus.

Die Modulprüfung ist eine Prüfung in Form eines einzigen Prüfungsvorgangs am Ende des Moduls 5. Sie kann als abschließende schriftliche und/oder mündliche Prüfung durchgeführt werden. Die TeilnehmerInnen sind vor Beginn des Moduls 5 in geeigneter Weise über die Prüfungsmethode zu informieren.

Auf die Modulprüfungen sind die Bestimmungen für Lehrveranstaltungsprüfungen (§ 14 Abs. 3 Z 1) des II. Abschnitts der Satzung sinngemäß anzuwenden.

- (4) **Prüfer/in in studienbegleitenden Prüfungen** ist in der Regel der/diejenige Lehrbeauftragte, dessen Lehrveranstaltung der/die Studierende belegt hat. Rechtzeitig vor Beginn des Moduls 5 ist den Studierenden bekannt zu geben, welche/r Prüfer/in für die Durchführung der Modulprüfung verantwortlich ist.
- (5) **Bei schriftlichen Prüfungen** sind die Prüfungsfragen schriftlich zu beantworten. Mündliche Prüfungen werden von den PrüferInnen als Einzelgespräche oder in Form einer Präsentation o.ä. durchgeführt. Studienleistungen können auch über E-Learning (z.B. Moodle) abgefragt werden.

- (6) Die Leiterinnen und Leiter einer Lehrveranstaltung haben rechtzeitig vor Beginn die Studierenden in geeigneter Weise über die Ziele, die Inhalte und die Methoden ihrer Lehrveranstaltungen sowie über die Inhalte, die Methoden, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Lehrveranstaltungsprüfungen zu informieren.
- (7) Am Ende des Universitätslehrgangs, d.h. nach positiver Absolvierung der Module bzw. positiver Absolvierung aller studienbegleitender Prüfungen sowie nach positiver Beurteilung der schriftlichen Masterarbeit ist eine kommissionelle Abschlussprüfung vor einer Prüfungskommission vorgesehen, die in Form eines einzigen Prüfungsaktes durchgeführt wird und folgende Inhalte umfasst:
 - Schriftliche Überprüfung der Kenntnisse der theoretischen und praktischen Inhalte des Curriculums und der in den Lehrveranstaltungen empfohlenen Fachliteratur,
 - Fachgespräch und
 - mündliche Präsentation einer Falldarstellung.
- (8) Die Prüfungskommissionen im Universitätslehrgang sind durch den/die Curriculumdirektor/in auf Vorschlag des/r wissenschaftlichen Lehrgangleiters/in gemäß § 19 des Curriculum-Organisationsplans für Universitätslehrgänge zu bilden.
- (9) Sind PrüfungskandidatInnen durch Krankheit oder einen anderen berücksichtigungswürdigen Grund verhindert, zu einer Prüfung anzutreten, und haben sie diesen Umstand rechtzeitig und nachweislich gemeldet, sind die betreffenden Prüfungen zum ehestmöglichen Termin nachzuholen.
- (10) Das Prüfungsverfahren und die Benotungsformen richten sich nach den §§ 72ff UG und den einschlägigen Bestimmungen des II. Abschnittes der Satzung der Medizinischen Universität Wien. Der positive Erfolg von Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten ist mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3) oder „genügend“ (4), der negative Erfolg ist mit „nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten

§13 Abschluss und akademischer Grad

- (1) Der Universitätslehrgang „Psychotherapie: Verhaltenstherapie“ ist erfolgreich absolviert, wenn alle vorgeschriebenen studienbegleitenden Prüfungen bzw. Studienleistungen und die schriftliche Masterarbeit sowie die kommissionelle Abschlussprüfung gemäß der Prüfungsordnung positiv beurteilt wurden.
- (2) Der erfolgreiche Abschluss des Universitätslehrgangs wird durch ein Abschlusszeugnis bekräftigt und der akademische Grad „**Master of Science (Psychotherapie: Verhaltenstherapie)**“, abgekürzt „**MSc (Psychotherapie: Verhaltenstherapie)**“ von der Medizinischen Universität bescheidmäßig verliehen.
- (3) Im Abschlusszeugnis sind die einzelnen Module und die ihnen zugeordneten Lehrveranstaltungen mit ihrer Gesamtstundenzahl und ihren Einzelnoten anzuführen, sowie die ECTS-Punkte auszuweisen. Lehrveranstaltungen, deren Teilnahmeerfolg „mit Erfolg teilgenommen/ohne Erfolg teilgenommen“ bewertet wurde, sind ebenfalls anzuführen. Weiters angeführt werden der Titel sowie die Benotung der schriftlichen Masterarbeit.

§14 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

Die Vorsitzende des Senats

Maria Sibilía